

Gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lüneburg über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) in Verbindung mit § 18 des Niedersächsisches Straßengesetzes (NStrG) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung:**

1. In der Zeit vom **02.01.2025 bis 09.03.2025** ist es
  - Parteien, die im Wahlkreis Lüneburg/Lüchow-Dannenberg wählbare Wahlvorschläge für die Bundestagswahl 2025 eingereicht haben (§ 18 Bundeswahlgesetz), bzw. dies beabsichtigen, sowie
  - Personen, die als Kreiswahlvorschlag für die Bundestagswahl 2025 im Wahlkreis Lüneburg/Lüchow-Dannenberg benannt wurden, bzw. für die dies beabsichtigt ist (Einzelbewerbende),

als Sondernutzung erlaubt, eigene Wahlsichtwerbung nach Maßgabe der nachfolgenden Beschränkungen und Nebenbestimmungen aufzustellen, bzw. aufzuhängen.

#### **2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen:**

- 2.1 Die Erlaubnis gilt für die Bundes-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten sowie die Gemeindestraßen in der Hansestadt Lüneburg.
- 2.2 Die Erlaubnis gilt nur für Wahlsichtwerbung (Plakate und Stelltafeln) bis zur Größe DIN A0. Großformatigere Wahlsichtwerbung, z.B. sog. Wesselmanntafeln, bedürfen einer gesonderten Erlaubnis.
- 2.3 In einem in Anhang 1 zu dieser Verfügung gekennzeichneten Bereich um das Rathaus der Hansestadt Lüneburg (Standort des Briefwahlbüros) ist das Aufstellen/Aufhängen von Wahlsichtwerbung unzulässig.
- 2.4 In den folgenden Straßen (vorrangig Fußgängerzonen – siehe Anhang 2) werden pro Partei, bzw. Einzelbewerbende einschließlich der Hinweise für Wahlveranstaltungen **höchstens 25 Wahlsichtwerbe-Elemente** zugelassen:

Am Markt, Am Ochsenmarkt, Waagestraße, Am Marienplatz, An der Münze, Schröderstraße, Kuhstraße, Enge Straße, Rackerstraße, Ritterstraße, Ludwigstraße, Heiligengeiststraße, Grapengießerstraße, Schlägertwiete, Obere und Untere

Schrangenstraße, Glockenstraße, Katzenstraße, Apothekenstraße, Große und Kleine Bäckerstraße, An den Brodbänken, Rosenstraße, Münzstraße, Zollstraße, Finkstraße, Auf dem Wüstenort, Am Berge, Am Sande, Bei der St. Johanniskirche, Rote Straße.

Sog. Sandwich-Stelltafeln bzw. Plakate mit Vor- und Rückseite gelten als ein Element.

- 2.5 Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Sondernutzende die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.
- 2.6 Die Wahlsichtwerbung ist so zu befestigen, dass sie auch bei stürmischer Witterung keine Schäden verursachen kann. Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer dürfen weder behindert noch gefährdet werden.
- 2.7 Die Wahlsichtwerbung darf nicht so aufgestellt bzw. angebracht werden, dass sie die Wirkung von Verkehrszeichen oder -einrichtungen beeinträchtigen könnte.
- 2.8 Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Straßenbäumen sowie an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
- 2.9 Vor Straßeneinmündungen, an Straßenkreuzungen und Sichtdreiecken ist das Aufstellen und Anbringen von Wahlsichtwerbung unzulässig. Ein Sicherheitsabstand von **mindestens 20 m** ist zu Einmündungen und Kreuzungen einzuhalten.
- 2.10 Die Partei, bzw. der/die Einzelbewerbende ist verpflichtet, den ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand der Wahlsichtwerbung zu überwachen. Beschädigte oder beschmierte Elemente und Befestigungen sind zu erneuern, bzw. zu entfernen.
- 2.11 Die Wahlsichtwerbung einschließlich des Befestigungsmaterials ist bis zum **09.03.2025** vollständig zu entfernen.
- 2.12 Die Partei, bzw. der/die Einzelbewerbende hat der Hansestadt Lüneburg vor Beginn der Ausbringung der Wahlsichtwerbung eine hierfür verantwortliche natürliche Person als Ansprechperson zu benennen. Dies kann schriftlich oder per E-Mail ([ordnungsamt@stadt.lueneburg.de](mailto:ordnungsamt@stadt.lueneburg.de)) erfolgen.
- 2.13 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Beschränkungen und/oder Nebenbestimmungen versehen werden.

**3. Gebühren:**

Für die durch diese Allgemeinverfügung erlaubten Sondernutzungen werden keine Sondernutzungsgebühren erhoben.

**4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Soweit einzelne Beschränkungen und/oder Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung isoliert anfechtbar sind, wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

**5. Bekanntgabe:**

Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils im Internet unter der Adresse [www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html](http://www.hansestadt-lueneburg.de/rathaus/bekanntmachungen.html) sowie durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23. Die Bekanntgabe gilt am der Bekanntmachung folgenden Tag als erfolgt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg, während der Öffnungszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 - 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags 13:00 - 15:30 Uhr, und im Bürgeramt der Hansestadt Lüneburg, Bardowicker Str. 23, 21335 Lüneburg, während der Öffnungszeiten, montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr sowie mittwochs 09:00 - 12:00 Uhr, eingesehen werden.

**6. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg in Lüneburg erhoben werden.

**7. Hinweise:**

- 7.1 Für alle Unfälle und Schäden, die durch die Inanspruchnahme dieser Sondernutzungserlaubnis entstehen, haftet die/der Erlaubnisnehmende (§ 5 der Sondernutzungssatzung).
- 7.2 Wahlsichtwerbung darf an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorenstationen, an Hauswänden, Mauern oder Zäunen ohne Zustimmung der Eigentümer nicht angeklebt oder in anderer Weise angebracht werden.
- 7.3 Bei Wahlsichtwerbung handelt es sich um Druckerzeugnisse i. S. des Niedersächsischen Pressegesetzes (NPresseG). Gemäß § 8 NPresseG besteht daher eine Impressumspflicht. Dieser Impressumspflicht wird insbesondere nicht Genüge geleistet, wenn lediglich eine E-Mail-Adresse angegeben wird.

Lüneburg, den 16.12.2024



Claudia Kalisch

Oberbürgermeisterin